

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1996

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	29. 8. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien	1584
2160	23. 8. 1996	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1584
7100 710300	3. 9. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Ordnungsbehörden in gewerberechtlichen Angelegenheiten	1585

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 8. 1996	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. - Jahresabschlüsse 1994 der Westf. Landeskliniken	1585
2. 9. 1996	Landschaftsverband Rheinland Bek. 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994-1999; Feststellung eines Nachfolgers	1590
28. 8. 1996	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen Bek. - Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	1590
29. 8. 1996	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. - 8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	1590

I.

20510

**Zusammenarbeit der Polizei
mit den Medien**RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 8. 1996 -
PO - 160Der RdErl. v. 10. 3. 1994 (SMBL. NW. 20510) wird wie
folgt geändert:

Anlage 1 Die Anlage 1 wird durch eine Neufassung ersetzt.

Anlage 1**Publizistische Grundsätze (Pressekodex)****Vom Deutschen Presserat**in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen
und Bundespräsident D. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann
am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht

in der Fassung vom 14. Februar 1996

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewußt sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisierten die Berufsethik der Presse. Sie umfaßt die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

1. Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
2. Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sorgfältig wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.
3. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.
4. Bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.
5. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.
6. Jede in der Presse tätige Person wahrt das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien sowie das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.
7. Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, daß redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken.

8. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden.
9. Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.
10. Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.
11. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.
12. Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.
13. Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren Bekanntgabe berichtet werden.
14. Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.
15. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen läßt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.
16. Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen.

- MBL. NW. 1996 S. 1584.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1996 - IV B 2 - 6104.0Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBL. NW. 2106) wird wie folgt
geändert:

1. Im Abschnitt „Evangelische Jugendkammer Rheinland“, Düsseldorf, „Evangelische Jugendkammer Westfalen“, Schwerte, „Zentrale für evangelische Jugendarbeit der Lippischen Landeskirche“, Detmold, wird nach den Wörtern: „... selbständigen Jugendgruppen der Johanniter-Unfallhilfe im Lande Nordrhein-Westfalen“ eingefügt: Johanniter-Jugendwerk gGmbH, Sitz Erkrath (am 6. 3. 1996).
2. Die Wörter „Freigeistige Jugend Nordrhein-Westfalen“ werden durch die Wörter Junge Humanisten NRW ersetzt.

3. Nach den Wörtern „Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit“ werden die Satzzeichen und Buchstaben – GÜZ – eingefügt.
4. Nach den Wörtern „Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen e.V., Sitz Essen (am 27. 10. 1978)“ wird eingefügt: Kolping-Familienwerk e.V. (Bundesverband), Sitz Köln (am 24. 6. 1996).
5. Nach den Wörtern „Lernen Fördern – Landesverband zur Förderung Lernbehinderter Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Münster (am 8. 12. 1980)“ wird eingefügt: Malteser-Hilfsdienst e.V. (Bundesverband), Sitz Köln (am 20. 11. 1995).
6. Vor den Wörtern „Ökumenische Fördergemeinschaft für soziale Dienste e.V., Sitz Düsseldorf (am 20. 5. 1974)“ wird eingefügt: Naturschutzjugend NRW – Träger – e.V., Sitz Düsseldorf (am 30. 1. 1996).
7. Nach den Wörtern „Pro Infante action: Kind in Not e.V., Sitz Nettetal (am 29. 5. 1980)“ wird eingefügt: Revierarbeitsgemeinschaft für kulturelle Bergmannsbetreuung (REVAG) e.V., Sitz Essen (am 17. 11. 1995).
8. Die Wörter „Schwules Jugendnetzwerk Nordrhein-Westfalen Lambda e.V.“ werden durch die Wörter Jugendnetzwerk Lambda NRW e.V. – Junge Lesben und Schwule ersetzt.

– MBl. NW. 1996 S. 1584.

7100
710300

Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Ordnungsbehörden in gewerberechtlichen Angelegenheiten

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 3. 9. 1996 –
432 – 51 – 7.2

Mein RdErl. v. 21. 6. 1990 (SMBL. NW. 7100) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 1585.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 1994 der Westf. Landeskliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 8. 1996 – 20-220-8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1994 sind durch die zuständige Bezirksregierung – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 299, und bei den Verwaltungen der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Dr. Scholle
Landesdirektor

Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-701 –

In Vertretung
gez. Loyer

Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. 7. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-702 –

gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-704 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-708 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentspre-

chenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-710 -
In Vertretung
gez. Loyer

Hans Peter Kitzig Institut Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Hans Peter Kitzig Instituts Gütersloh zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Gütersloh) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-707 -
In Vertretung
gez. Loyer

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Die öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wurden in Höhe von 4403,31 DM für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 Abg-V aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bis zur Bekanntgabe am 2. 7. 1993 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993 verwendet.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-706 -
gez. Zimmermann

Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-726 -

In Vertretung
gez. Loya

Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-715 -

In Vertretung
gez. Loya

Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-705 -

In Vertretung
gez. Loya

Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-716 -

In Vertretung
gez. Loya

Westf. Klinik für Psychiatrie Münster**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung

der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-718 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-719 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-723 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard

zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-712 -
gez. Zimmermann

Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Instituts für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben ist. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-713 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie - St.-Johannes-Stift Marsberg -

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie - St.-Johannes-Stift Marsberg - zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben ist. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungs-

mäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-717 -

In Vertretung
gez. Loyaen

Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-721 -

gez. Zimmermann

Westf. Klinik Schloß Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. 6. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-711 -

gez. Zimmermann

Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. 5. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-709 -

In Vertretung
gez. Loyaen

Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben mit der Einschränkung, daß die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Düsseldorf, den 16. 7. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-725 -

gez. Zimmermann

Westf. Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“ zum 31. 12. 1994 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 16. 7. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.16-724 –
gez. Zimmermann

– MBl. NW. 1996 S. 1585.

Landschaftsverband Rheinland

10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 2. 9. 1996

Feststellung eines Nachfolgers

Für das zum 15. 9. 1996 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Ulrich Heinz, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Helga Güster, SPD
Obersteinfeld 32a
42107 Wuppertal

als Nachfolgerin in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 15. 9. 1996 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 2. September 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1996 S. 1590.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. LEG Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen v. 28. 8. 1996

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages wird folgendes bekanntgegeben:

Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates:

1 Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind:

1.1 mit Ablauf des 31. Juli 1996

Herr Peter Groote, LEG NRW, Dortmund

1.2 mit Ablauf des 26. August 1996

Herr Hanns-Ludwig Brauser, Abteilungsleiter im Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

2 In den Aufsichtsrat eingetreten sind:

2.1 mit Wirkung vom 1. August 1996

Herr Christoph Teuber, LEG NRW, Dortmund,

2.2 mit Wirkung vom 27. August 1996

Herr Dr. Uwe Günther, Abteilungsleiter im Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

– MBl. NW. 1996 S. 1590.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 29. 8. 1996

Die VIII/8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 24. Oktober 1996, 10.00 Uhr, in 57078 Siegen, Rathaus Geisweid, großer Sitzungssaal, statt.

Münster, den 29. August 1996

Linnemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1996 S. 1590.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 68,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569